

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der AUTOMANAGER BVBA (nachfolgend AUTOMANAGER)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§14 BGB). Für alle Bestellungen gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- (2) Mit erstmaliger Bestellung und Lieferung von Fahrzeugen zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen erkennt der Besteller ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- (3) Alle Abreden und Vereinbarungen zwischen AUTOMANAGER und dem Besteller in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der Bestellung sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

### 2. Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Importeurs- oder werkseitig bedingte Änderungen bleiben vorbehalten, Abweichungen zur deutschen Serienausstattung sind möglich.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleibt das Eigentums- und Urheberrechte bei AUTOMANAGER. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Für Bestellungen, die als Angebot qualifiziert werden können, können innerhalb von 12 Werktagen durch AUTOMANAGER angenommen werden. Diese Frist beginnt am Tage nach Zugang der Bestellung zu laufen. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn AUTOMANAGER die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der Frist von zwölf Werktagen schriftlich oder per Telefax bestätigt oder die Lieferung ausführt. AUTOMANAGER verpflichtet sich jedoch, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.
- (4) Angaben im Sinne des Abs. 1 sowie in öffentlichen Äußerungen durch Hersteller und seine Gehilfen werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Aushändigung oder Übersendung der Rechnungskopie zur Zahlung per Überweisung fällig. Andere Zahlungsmodalitäten bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Dadurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Besteller.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lager AUTOMANAGER ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Zusätzliche Ausgaben, etwa für den Transport aus dem Lager AUTOMANAGER, gehen zulasten des Bestellers.
- (3) Für den Fall, dass abweichend von Ziffer (1) eine Zahlungsfrist vereinbart wurde, ist der Besteller verpflichtet, bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist einen Verzugszins in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu bezahlen, wobei sich der Verkäufer weitergehende Verzugszinsen vorbehält.
- (4) Gegen Ansprüche von AUTOMANAGER kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

### 4. Lieferung und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Umfang der Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.
- (2) Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (4) Wird AUTOMANAGER selbst nicht beliefert obwohl bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben worden sind, wird AUTOMANAGER von seiner Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. AUTOMANAGER ist verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten. Etwaige

schon erbrachte Gegenleistungen des Bestellers sind unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen AUTOMANAGER sind ausgeschlossen.

- (5) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch gefährdet ist, ist AUTOMANAGER berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen nach deren Zugang, so ist AUTOMANAGER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (6) Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so ist AUTOMANAGER unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob die Ware bei AUTOMANAGER oder einem Dritten eingelagert wird. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 5. Lieferung und Lieferverzug

- (1) Lässt sich eine vereinbarte Frist infolge von nicht durch AUTOMANAGER zu vertretenden Umständen oder seiner Zulieferer nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall wird der Besteller umgehend unterrichtet. Dauern die lieferverzögernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist AUTOMANAGER auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt AUTOMANAGER in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 1,0 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er AUTOMANAGER nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit dem vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt AUTOMANAGER bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.
- (4) Höhere Gewalt oder bei AUTOMANAGER oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die AUTOMANAGER ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (5) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.

Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

## 6. Abnahme des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Besteller hat die Pflicht nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand unverzüglich abzunehmen.
- (2) Bleibt der Besteller mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 2 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so kann AUTOMANAGER dem Käufer schriftlich oder per Telefax eine Nachfrist setzen, mit der Erklärung, dass er nach dem Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist AUTOMANAGER berechtigt, durch schriftliche Erklärung oder Erklärung per Telefax vom Kaufvertrag zurückzutreten oder/und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Frist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
- (3) Für den Fall, dass AUTOMANAGER Schadensersatz gemäß vorstehendem Absatz (2) verlangt, beträgt dieser pauschal 15 % des vereinbarten Kaufpreises ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Nebenleistungen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn AUTOMANAGER einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

- (4) Die Regelungen in vorstehenden Absätzen (2) und (3) finden bei Fahrzeugen, die auf Wunsch des Kunden von AUTOMANAGER bestellt werden müssen (sogenannte Bestellfahrzeuge) immer Anwendung, da hier die Abnahme durch den Besteller immer eine Hauptpflicht darstellt. Bei Fahrzeugen, die AUTOMANAGER auf Lager hat, wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass es sich bei der Abnahmeverpflichtung des Kaufgegenstandes seitens des Käufers neben dessen Pflicht zur Kaufpreiszahlung um eine Hauptpflicht des Käufers aus dem Kaufvertrag handelt.

## 7. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist der Sitz des Vertriebsbüros Deutschland von AUTOMANAGER in Falkensee. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager AUTOMANAGER“ vereinbart.

## 8. Gewährleistung

- (1) Den Besteller trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.
- (2) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem für AUTOMANAGER erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.
- (3) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so ist AUTOMANAGER zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl von AUTOMANAGER durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nachbesserung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu Lasten von AUTOMANAGER. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer und Nebenleistungen aus, so ist AUTOMANAGER berechtigt, die Nachbesserung zu verweigern.
- (4) Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (5) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haftet AUTOMANAGER nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht, haftet AUTOMANAGER im übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- (7) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. AUTOMANAGER haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Für Sachmängel haftet AUTOMANAGER nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) § 478 BGB bleibt durch die Abs. 2-8 unberührt.

## 9. Sonstige Schadensersatzhaftung

- (1) Die Bestimmungen in Ziffer 8 Abs. 5-7 gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
- (2) Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses beschränkt sich die Ersatzpflicht von AUTOMANAGER auf das negative Interesse.
- (3) Für Haftung aus deliktischer Anspruchsgrundlage gelten die Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 5-7 entsprechend.
- (4) Soweit die Haftung von AUTOMANAGER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10. Verjährung

- (1) Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB in zwei Jahren ab Lieferung der Ware, bei gebrauchten Sachen in einem Jahr ab Lieferung. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (2) Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr; bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung der Kaufsache zu laufen.

- (3) Für Ansprüche aus dem ProdHaftG und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung

#### **11. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis sämtliche Forderungen von AUTOMANAGER gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für AUTOMANAGER vor, ohne dass AUTOMANAGER hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für AUTOMANAGER grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.
- (3) Der Besteller tritt AUTOMANAGER hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von AUTOMANAGER, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch wird AUTOMANAGER von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller AUTOMANAGER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AUTOMANAGER zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- (5) Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne Zustimmung von AUTOMANAGER weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung der Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den AUTOMANAGER zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an AUTOMANAGER zu zahlen.
- (6) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller AUTOMANAGER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die die Rechte von AUTOMANAGER beeinträchtigen können.
- (7) AUTOMANAGER verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% oder ihren Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt.

#### **12. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und AUTOMANAGER ist der Sitz von AUTOMANAGER.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).